

Beispiel

Ein Student hat einen Arbeitsvertrag über 12 Stunden wöchentlich. Er arbeitet montags und mittwochs jeweils sechs Stunden. Wenn die Arbeitstage im Arbeitsvertrag festgelegt wurden, muss er sich lediglich diese zwei Tage von den 120 Tagen abziehen.

Wenn im Arbeitsvertrag die Arbeitstage nicht festgelegt wurden, muss er sich fünf halbe Tage von den 240 halben Tagen abziehen.

Welche **Unterlagen** sollten vor Abschluss eines Arbeitsvertrags vom Studierenden vorgelegt werden?

1. Immatrikulationsbescheinigung
2. Aufenthaltserlaubnis (Aufenthalt zu Studienzwecken)
3. Reisepass
4. Nachweis des/der Studierenden über die in dem Kalenderjahr bereits vorliegenden Arbeitszeiten bzw. eine schriftliche Bestätigung darüber, dass noch kein Arbeitsverhältnis in dem betreffenden Kalenderjahr bestand.

Notizen

AKAS

Der **Arbeitskreis** beschäftigt sich mit den spezifischen Problemen ausländischer Studierender in Deutschland, die in anderen Gremien oft nicht ausreichend wahrgenommen werden. Er will mit seiner Arbeit aktiv in öffentliche Meinungsbildungsprozesse eingreifen und die konkreten Studien- und Lebensbedingungen ausländischer Studierender verbessern.

Kontakt

TU Braunschweig

International Office: t.filipp@tu-braunschweig.de
Sozial- und Ausländerreferat des AStA:
asta@tu-braunschweig.de
Studiengang Computational Sciences in Engineering (CSE): cse-office@tu-braunschweig.de
Sprachenzentrum: h.jabben@tu-braunschweig.de
Sportzentrum: m.steihn@tu-braunschweig.de

Studentenwerk Ostniedersachsen

Psychotherapeutische Beratungsstelle:
pbs.bs@stw-on.de
Sozialberatung: sozialberatung.braunschweig@stw-on.de

HBK Braunschweig

Dezernat für Studentische Angelegenheiten:
i-amt@hbk-bs.de

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

International Office: t.wulfert@ostfalia.de

Stadt Braunschweig

Servicestelle für Studenten und Wissenschaftler:
siehe Innenseite

Katholische Hochschulgemeinde (KHG)

khg@tu-braunschweig.de

Evangelische Studierendengemeinde (esg)

esg@tu-braunschweig.de

www.akas-hilfsfonds.de

Informationen

zur Beschäftigung ausländischer Studierender



Sie sind **Studierende/r** und möchten in Deutschland arbeiten?

Sie sind **Arbeitgeber** und möchten ausländische Studierende einstellen?

Wir haben hier wichtige **Informationen**

zusammengestellt, die Ihnen bei Abschluss eines Arbeitsvertrags helfen.

Die vorliegenden Regelungen betreffen den folgenden Personenkreis:

- Studierende aus Nicht-EU-Staaten,
- Studierende aus dem EU-Staat Kroatien (30.06.2015), die sich ausschließlich zum Studium in Deutschland aufhalten.

Grundsatz

Ausländische Studierende an Fachhochschulen und Universitäten in Deutschland benötigen für eine vorübergehende Beschäftigung keine zusätzliche Erlaubnis, sofern die Anzahl der Beschäftigungstage 120 ganze Tage oder 240 halbe Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Es werden nur tatsächliche Arbeitstage gezählt. Als halbe Tage gelten Arbeitstage, an denen bis zu vier Stunden gearbeitet wird, wenn die „normale“ tägliche Arbeitszeit acht Stunden beträgt. Beträgt die „normale“ Arbeitszeit zehn Stunden, gelten Arbeitszeiten bis zu fünf Stunden als halber Arbeitstag. Nachtschichten von maximal acht Stunden gelten als ein Beschäftigungstag. Zeiten, die bei unterschiedlichen Arbeitgebern in einem Kalenderjahr gearbeitet wurden, werden bei der Berechnung der verbrauchten ganzen Tage und halben Tage zusammengezählt.

Eine Stundenaufzeichnung ist daher unbedingt erforderlich!

Sozialversicherungspflicht

Ausländische Studierende behalten ihren Krankenversicherungsschutz, wenn sie wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden arbeiten. Wenn sie nur in den Semesterferien arbeiten, dürfen sie auch mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten. Sie werden rentenversicherungspflichtig, wenn sie monatlich mehr als 450 € verdienen. Wenn sie nur kurzfristig beschäftigt sind, d.h. bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres (nicht eines Kalenderjahres!), dann sind sie nicht sozialversicherungspflichtig.

Weitere **Auskünfte** erhalten Sie von folgenden Informationsstellen:

Studentenwerk Ostniedersachsen:

Sozialberatung

Frau Gabriel-Kawulok: m.gabriel-kawulok@stw-on.de

Stadt Braunschweig:

Servicestelle für Studenten und Wissenschaftler

Frau Berger: birgit.berger@braunschweig.de

Herr Schneider: lutz.schneider@braunschweig.de

International Offices:

TU Braunschweig

Frau Filipp: t.filipp@tu-braunschweig.de

Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Frau Wulfert: t.wulfert@ostfalia.de

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Dezernat für Studentische Angelegenheiten:

i-amt@hbk-bs.de

Studentische Nebentätigkeiten

an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich.

Hierzu werden auch solche Beschäftigungen gezählt, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen beschränken. Beispiele für Arbeiten in hochschulnahen Organisationen:

- Wohnheime des Studentenwerks,
- Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden oder der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASten).

Diese Tätigkeiten werden bei der Berechnung der 120 Tage oder 240 halben Tage nicht berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel

Bei einer Beschäftigung von 16 Stunden pro Woche, die sich mit jeweils vier Stunden auf die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag verteilen, werden fünf halbe Tage von den 240 halben zur Verfügung stehenden Tagen abgezogen. Das bedeutet, diese Tätigkeit kann 48 Wochen lang im Kalenderjahr ausgeübt werden.

Wichtig!

Hierbei sind die tatsächlichen Arbeitstage genau im Arbeitsvertrag festzulegen, ein schriftlicher Vertrag ist daher empfehlenswert.

Wenn in einem Arbeitsvertrag lediglich die Arbeitsstunden, jedoch nicht die Arbeitstage festgelegt sind, werden alle Werktage als Arbeitstage gezählt und von den zur Verfügung stehenden Arbeitstagen abgezogen.